



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 B 53.09

VG 6 K 82/06

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 31. März 2009  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel und  
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg und  
Dr. Hauser

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung  
der Revision in dem auf Grund mündlicher Verhandlung  
vom 5. Januar 2009 ergangenen Urteil des Verwaltungs-  
gerichts Frankfurt/Oder wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens  
mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beige-  
ladenen, die diese selbst tragen.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

#### G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 2. März 2009 abgelaufenen Frist (§ 133 Abs. 2 Satz 1 VwGO) eingelegt worden ist. Auf die Frist ist in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung hingewiesen worden. Außerdem ist sie nicht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten eingelegt worden.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 und § 162 Abs. 3 VwGO. Von der Erhebung von Gerichtskosten wird für das Beschwerdeverfahren gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 GKG abgesehen.

Gödel

Dr. von Heimburg

Dr. Hauser